

SONDERRICHTLINIE

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) für Maßnahmen zur Existenzsicherung für durch Dürre 2013 geschädigte landwirtschaftliche Betriebe.

1. GELTUNGSBEREICH:

- 1.1 Diese Bestimmungen gelten für die Durchführung der Förderungsmaßnahme Existenzsicherung für landwirtschaftliche Betriebe, die durch die Dürre im Jahr 2013 geschädigt wurden.
- 1.2 Diese Sonderrichtlinie (im folgenden SRL genannt) enthält die Bedingungen für die Teilnahme an der Förderungsmaßnahme und den Abschluss eines Vertrages zwischen dem Förderungswerber und dem Bund.
- 1.3 Die SRL bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrags, der zwischen dem Förderungswerber auf Grund seines Ansuchens (Anbot zum Vertragsabschluss) und dem Bund auf Grund der Genehmigung seines Ansuchens (Annahme des Anbots zum Vertragsabschluss) zustande kommt.
- 1.4 Alle Anhänge dieser SRL bilden einen integrierten Bestandteil dieser SRL und sind damit Vertragsinhalt.

2. RECHTSGRUNDLAGEN:

- 2.1. EU-Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen
 - 1 Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013, Pkt. V.B.3; ABl. C 2006/C 319/01-2
 - 2 Art. 107 Abs. 2 lit. b VAEU, Art. 107 Abs. 3 lit. c VAEU
- 2.2. Nationale Rechtsgrundlagen
 - Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, ARR 2004; BGBl.II Nr. 51/2004 / ARR 2013

3. ZIEL:

Abfederung außergewöhnlicher Einkommensverluste von landwirtschaftlichen Betrieben in bestimmten Gebieten aufgrund der Dürreschäden 2013 und Sicherstellung einer unbeeinträchtigten und ordnungsgemäßen Weiterbewirtschaftung der Betriebe.

4. FÖRDERUNGSGEGENSTAND:

Abschluss eines Darlehensvertrages im Zeitraum zwischen dem 01.07.2013 und 16.05.2014 zur erleichterten Finanzierung von landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und weiteren dürrebedingten Zusatzaufwendungen.

5. FÖRDERUNGSWERBER:

- 5.1 Natürliche und juristische Personen (mit Ausnahme der Gebietskörperschaften), die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.
- 5.2 Förderungen an Handelsbetriebe gleich welcher Stufe sind ausgeschlossen.
- 5.3 Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als Förderwerber nicht in Betracht. Als Förderwerber ausgeschlossen sind auch die Einrichtungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.
- 5.4 Bestimmender Einfluss ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn eine Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital mit mindestens 25% beteiligt ist oder ihr allein oder gemeinsam mit anderen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen ein einer derartigen Beteiligung entsprechender Einfluss zukommt.

6. ART DER FÖRDERUNG:

Zinszuschüsse zu Darlehen zum Ankauf von landwirtschaftlichen Betriebsmitteln (Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Futtermittel, Saat- und Pflanzgut, Treibstoff) in Form einer einmaligen Zahlung auf Basis des Barwertes

7. AUSMASS DER FÖRDERUNG:

- 7.1. Zinszuschuss:
 insgesamt 100 % eines Referenzzinssatzes von 1,25 % pa aus Bundes- und Landesmitteln (keine KatFonds-Mittel)
- 1 auf Basis Halbjahresannuitäten dekursiv
 - 2 auf Basis Barwerttabelle Anlage 4

8. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN:

- 8.1. Lage der Flächen des Betriebes in einem ausgewiesenen Gebiet laut Anlage 1:
 Der Nachweis der Schadensflächen in einem ausgewiesenen Gebiet erfolgt auf Basis des Mehrfachtantrages 2013;
 liegt ein Mehrfachtantrag nicht vor: sonstiger geeigneter Nachweis
- 8.2. Abschluss eines Darlehensvertrages bei einem Kreditinstitut mit Niederlassung im Inland
- zwischen dem 01.07.2013 und 16.05.2014
 zu folgenden Konditionen:
- 8.2.1. Laufzeit des Darlehens:
 → mindestens 1 Jahr und maximal 3 Jahre
- 8.2.2. Darlehenshöhe:
1. wurde vom Landwirt trotz Versicherbarkeit der geschädigten Kultur eine Versicherung für diese Kultur nicht abgeschlossen, sind nur 50% der unten angeführten Beihilfe zu gewähren.;
 2. eine Überkompensation darf nicht erfolgen: Zahlungen auf Grund der Ersatzfuttermittelmaßnahme und der Maßnahme Acker- und Dauerkulturen sowie Versicherungsleistungen sind entsprechend zu berücksichtigen.
 3. maximale Darlehenshöhe je Hektar Fläche im Gebiet gemäß Anlage 1:

	maximale Darlehenshöhe
Grünland	€ 500,00 / ha
Feldfutter	€ 500,00 / ha
Mais und Hirse	€ 500,00 / ha
Ölsaaten (ausgenommen Raps)	€ 500,00 / ha
Eiweißpflanzen (ausgenommen Körnererbsen)	€ 500,00 / ha
Kartoffel	€ 1.500,00 / ha
Feldgemüse/gärtnerisches Gemüse im Freiland, Ölkürbis	€ 2.500,00 / ha
Saatmais, Holunder	€ 2.500,00 / ha
Zuckerrüben	€ 1.500,00 / ha
Obstbau	€ 3.000,00 / ha

4. minimale Darlehenshöhe je Betrieb: € 5.000,00
maximale Darlehenshöhe je Betrieb: € 50.000,00
Hektar-Satz multipliziert mit Ausmaß der Flächen,
Darlehenslaufzeit max. 3 Jahre

- 8.3. Förderungswerber, die vorsteuerabzugsberechtigt sind und auf deren Umsätze § 22 des Umsatzsteuergesetzes 1994 Anwendung findet, haben die USt. in Abzug zu bringen.

9. FINANZIERUNG:

Die Gewährung des Bundeszuschusses an den Förderungswerber erfolgt unter der Voraussetzung, dass das Land unter Zugrundelegung dieser Bestimmungen (soweit sie sich dem Sinne nach nicht ausschließlich auf den Bund beziehen) dem Förderungswerber einen Landeszuschuss im mindestens selben Ausmaß des Bundeszuschusses gewährt und die Landesmittel bereitstellt. Mittel aus dem KatFonds werden nicht herangezogen.

10. FÖRDERUNGSABWICKLUNG:

10.1 Abwicklungs- und Zahlstelle

Abwicklungs- und Zahlstelle ist der Landeshauptmann im eigenen Namen und (betreffend die Bundesmittel) auf Rechnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und für die Länder nach Maßgabe dieser SRL. Er ist daher mit allen Funktionen im Rahmen der Abwicklung und Kontrolle betraut. Der Landeshauptmann kann sich für einzelne Schritte der Abwicklung auf eigene Verantwortung geeigneter Dritter insbes. der Landwirtschaftskammern bedienen.

10.2 Förderungsansuchen

- 10.2.1 Die Ansuchen (Formular des Landeshauptmannes und Verpflichtungserklärung siehe Anlage 2 als integrierter Bestandteil dieser SRL) sind bei der jeweiligen Förderungsabwicklungsstelle unter Anschluss aller Nachweise (insbesondere zu Pkt. 7 und 8) einzubringen (Einlaufstempel, Eingangsnachweis):
→ bis zum 30.05.2014

- 10.2.2 Mit der Stellung des Ansuchens und Abgabe der unterzeichneten Verpflichtungserklärung, die einen integrierten Bestandteil des Ansuchens bildet, kann sich der Förderungswerber nicht mehr darauf berufen, dass
- 1 er die ihn treffenden Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Bund nicht gekannt habe oder sie ihm nicht verständlich gewesen seien oder
 - 2 die von ihm unterzeichneten Angaben ihm nicht zurechenbar seien.

-1 und -2 gelten gleichermaßen auch für alle anderen Vorkehrungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Stellung des Ansuchens und Einhaltung des Vertrages.

- 10.2.3 Der Landeshauptmann ist im Zusammenhang mit der Entgegennahme der Ansuchen insbesondere betraut mit folgenden Aufgaben:
- 1 Bereithaltung der für die Stellung des Ansuchens relevanten Unterlagen und Leerformulare auch im Internet
 - 2 Entgegennahme der Ansuchen und sonstigen Unterlagen sowie deren Änderungen durch Versehen des Originals mit einem Eingangsvermerk samt Eingangsdatum und Paraphe des entgegennehmenden Sachbearbeiters; dieser Eingangsvermerk ist in jedem Fall maßgebend für den Umstand und den Zeitpunkt des Eingangs des Ansuchens
 - 3 Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit des Eingangsdatums auch für Beilagen
 - 4 Protokollierung aller eingehenden Ansuchen
 - 5 visuelle Prüfung (insbesondere formelle Vollständigkeit der Unterlagen, eigenhändige Unterschrift)

- 10.2.4 Unvollständige Ansuchen gelten als rechtzeitig eingebracht, wenn die erforderlichen Angaben oder Unterlagen auftragsgemäß nachgereicht werden.
- 10.2.5 Soweit die Genehmigung der EK zur Durchführung dieser Maßnahmen noch nicht vorliegt, gelten die Ansuchen als unter der Bedingung der Genehmigung der Maßnahme durch die EK eingebracht.

10.3 Entscheidung über das Ansuchen:

- 10.3.1 Die Förderungsabwicklungsstelle entscheidet über das Ansuchen.
→ bis zum 27.06.2014
- 10.3.2 Die Förderungsabwicklungsstelle verständigt den Förderungswerber von der Genehmigung oder Ablehnung unverzüglich – im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe – schriftlich.
- 10.3.3. Soweit die Genehmigung der EK zur Durchführung dieser Maßnahmen noch nicht vorliegt, gilt die Entscheidung unter der Bedingung der Genehmigung der Maßnahme durch die EK.

10.4 Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt unverzüglich und nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Mittel durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Ansuchen anzugebende Namenskonto durch die Förderungsabwicklungsstelle, jedenfalls jedoch erst nach Vorliegen der Genehmigung der Maßnahme durch die EK.

10.5 Mittelanforderung:

Die Anforderung der entsprechenden Bundesmittel beim BMLFUW erfolgt (siehe Anlage 4):

→ bis zum 04.07.2014

Übersteigt das Gesamtfinanzierungserfordernis aus Bundesmitteln den Betrag von € NN, wird der Bundeszuschuss zu den Auszahlungsbeträgen aliquot gekürzt.

10.6 Berichtlegung:

Die Förderungsabwicklungsstelle hat dem BMLFUW bis spätestens 18.08.2014 einen Bericht mit Stichtag 27.06.2014 über die ordnungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel vorzulegen.

11. KONTROLLE:

11.1 Allgemeine Bestimmungen

- 11.1.1 Die Kontrolle erfolgt in Form einer Verwaltungskontrolle (insbes. hinsichtlich Pkt. 8 und Pkt. 10.2.1) und erforderlichenfalls einer Vor-Ort-Kontrolle. Davon unberührt bleiben nachgängige Prüfungen (Audits), die von Organen oder Beauftragten des BMLFUW, des Rechnungshofes sowie Organen der EU durchgeführt werden.
- 11.1.2 Die Organe des BMLFUW sowie die Abwicklungsstellen oder von ihnen beauftragte Stellen, die Organe des österreichischen Rechnungshofes sowie die Organe der EU, im folgenden Prüforgane genannt, können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begehrt oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.
- 11.1.3 Die Prüforgane können während der Betriebszeit oder nach Vereinbarung alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen betreten und in die Buchhaltung und in alle bezughabenden Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers Einsicht nehmen.
- 11.1.4 Die Prüforgane können im Zuge der Prüfung jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien – soweit erforderlich auch von Originalen - von Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers oder Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen auf dessen Kosten verlangen.
- 11.1.5 Sind dem Förderungswerber förderungsrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat er über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Prüforgane bei Bedarf eingesehen oder ihm in Kopie – soweit erforderlich auch im Original – ausgehändigt werden können oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen gewährt wird.
- 11.1.6 Kann der Zugang zu förderungsrelevanten Unterlagen nicht gewährt werden, gelten die Unterlagen als nicht vorgefunden.

11.2 Vor-Ort-Kontrollen

- 11.2.1 Die Prüforgane können während der Betriebszeit oder nach Vereinbarung außerhalb der Betriebszeit alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen des Förderungswerbers betreten und in die Buchhaltung und in alle Bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen, welche die Prüforgane für die Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht nehmen.
- 11.2.2 Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Förderungswerbers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen.
- 11.2.3 Ist im Ansuchen eine Person als Vertretungsbevollmächtigte ausgewiesen, gilt diese in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftspersonen, soweit der Förderungswerber selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt oder nicht erteilen kann.
- 11.2.4 Ist der Förderungswerber oder der ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte bei der Kontrolle nicht anwesend oder erteilt er keine Auskunft, gelten im Betrieb maßgeblich mitwirkende und volljährige Betriebsangehörige als geeignete und informierte Auskunftspersonen, sofern die Kontrolle angekündigt war und der Förderungswerber ohne weitere Benennung einer auskunftsberechtigten Person bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder eine Auskunft nicht erteilt.
- 11.2.5 Das Prüforgang hat im Zuge der Kontrolle einen Kontrollbericht zu erstellen, der es ermöglicht, die Einzelheiten der vorgenommenen Kontrollschritte nachzuvollziehen.
- 11.2.6 Die rechtliche Bewertung und Beurteilung der Prüfungsfeststellungen erfolgen nicht durch das Prüforgang, sondern durch die Abwicklungsstelle.
- 11.2.7 Das Prüforgang ist daher nicht befugt, Aussagen über Schwere von Verstößen oder die Rechtsfolgen der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle zu treffen. Der Förderungswerber kann sich auf allfällige diesbezügliche Aussagen oder Einschätzungen des Prüforgangs nicht berufen. Die gilt nicht im Falle von Audits gemäß Pkt 11.1.1
- 11.2.8 Die Prüforgane können im Zuge der Prüfung jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Ablichtungen von Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers und Wirtschaftlich Begünstigten auf deren Kosten verlangen.
- 11.2.9 Die Feststellungen dieser Kontrollen sind vom Prüforgang schriftlich festzuhalten.

11.3 Aufbewahrung von Unterlagen

- 11.3.1 Der Förderungswerber ist zu verpflichten, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 11.3.2 Die Abwicklungsstelle hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen 10 Jahre sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 11.3.3 Die Aufzeichnungen oder Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit vom Förderungswerber der Abwicklungsstelle auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Eine gleiche Verpflichtung besteht für die Abwicklungsstelle gegenüber dem BMLFUW.

12. RÜCKZAHLUNG, EINBEHALT:

12.1 Grundsatz

- 12.1.1 Der Förderungswerber ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der Abwicklungsstelle oder des BMLFUW – und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, insbesondere wenn
- 1 die Beauftragten oder Organe der EU, des BMLFUW, oder der Abwicklungsstelle durch den Förderungswerber oder ihm zurechenbaren Dritten über Umstände, die für die Gewährung, das Ausmaß der Förderung oder die Aufrechterhaltung der Verpflichtung maßgebend sind, unrichtig oder nicht vollständig unterrichtet wurden;
 - 2 in dieser SRL vorgesehene Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können oder erfüllt wurden oder die entsprechend den Förderungsvoraussetzungen zu erbringende Leistung einschließlich insbesondere von Dokumentationspflichten, Meldepflichten sowie Duldungs- und Mitwirkungspflichten vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden kann oder erbracht worden ist.
- 12.1.2 Für gewährte, aber noch nicht ausbezahlte Mittel erlischt der Anspruch auf Zahlung.

- 12.1.3. Der Förderungswerber kann bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie auch von anderen Förderungsmaßnahmen des BMLFUW ausgeschlossen werden.

12.2 Ausmaß:

- 12.2.1 Das Ausmaß der Rückforderung oder des Einbehaltes trägt dem Umstand Rechnung, dass der Vertrag nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde. Der Förderungswerber muss dabei grundsätzlich damit rechnen, dass die gesamte gewährte Förderung zurückzuzahlen ist.

- 12.2.2 Ein Rechtsanspruch auf bloß teilweise Rückzahlung besteht nicht.

12.3 Zinsen:

Der rückzuerstattende Betrag ist mit 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz vom Tag der Übermittlung der Rückforderungsmittelteilung an bis zur gänzlichen Einbringung zu verzinsen, im Falle des Verzuges bei der Rückzahlung mit 4% p.a. über dem Basiszinssatz ab Eintritt des Verzuges.

12.4 Modalitäten:

- 12.4.1 Bei Rückforderung von bereits ausgezahlten Beträgen ist die Abwicklungsstelle berechtigt, mit den dem Förderungswerber nach Übermittlung der Rückforderungsmittelteilung zustehenden Zahlungen aus der betroffenen Maßnahme oder aus anderen Förderungsmaßnahmen, die von der Abwicklungsstelle abgewickelt werden, aufzurechnen, wenn die Voraussetzungen der Gegenseitigkeit der Vertragspartner sowie Gleichartigkeit und Fälligkeit der Forderungen gegeben sind und wenn die Aufrechnung im Sinne der EU-Rechtsvorschriften zulässig ist.

- 12.4.2 Teilzahlungen und Teilaufrechnungen werden zuerst auf das Kapital und erst nach der Tilgung des Kapitals auf die Zinsen angerechnet.

- 12.4.3 Auf Ansuchen kann die Rückzahlung – unbeschadet der Kompensation - auch in Raten, deren Anzahl und Höhe von der Abwicklungsstelle festzulegen sind, oder nach Stundung erfolgen.

12.5 Abstandnahme von der Rückforderung; Abmahnung

- 12.5.1 Die Abwicklungsstelle kann von einer Rückforderung Abstand nehmen, bei einem Rückforderungsbetrag
- 1 von weniger als € 100 (Zinsen nicht inkludiert) oder
 - 2 von weniger als € 50, wenn die Zinsen getrennt von den zu Unrecht gezahlten Beträgen eingezogen werden müssen, wenn der behördliche Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur Höhe des rückzufordernden Betrags steht.
- 12.5.2 Die Förderungsabwicklungsstelle kann bei geringfügigen Verstößen von einer Rückforderung absehen und eine Abmahnung unter Androhung künftiger Rückforderungen vornehmen.

13. DATENVERWENDUNG:

- 13.1 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf Grund der §§ 7 bis 11 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 1999/165, alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung ihn betreffenden personenbezogenen Daten vom BMLFUW und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe oder Beauftragte des Landeshauptmannes, des Bundesministeriums für Finanzen, der AMA, des Rechnungshofes und der EU übermittelt werden können.

- 13.2 Der Förderungswerber hat gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 DSG zuzustimmen, dass Einrichtungen, die im Auftrag des BMLFUW über für die Abwicklung der Maßnahme maßgebliche Daten verfügen der Förderungsabwicklungsstelle jene Daten übermitteln, die diese zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung benötigt.

- 13.3 Der Förderungswerber hat das Recht, die gemäß Pkt. 13.2 gegebene ausdrückliche Zustimmungserklärung jederzeit schriftlich durch Mitteilung an die Förderungsabwicklungsstelle zu widerrufen. Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches zur Folge. Die bereits erhaltenen Förderungsmittel sind rückzuerstatten. Alle Datenübermittlungen werden unverzüglich ab Einlangen des Widerrufs bei der Förderungsabwicklungsstelle, ausgenommen bestehende Übermittlungspflichten, eingestellt.

14. GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ UND BEHINDERTENEINSTELLUNGSGESETZ:

Förderungen dürfen nur jenen Förderungswerbern gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 und das Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. .82/2005) beachten.

15. VERBOT DER ABTRETUNG; ANWEISUNG; VERPFÄNDUNG UND SONSTIGEN VERFÜGUNG:

Die Abtretung von Förderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Förderungen des Förderungswerbers aufgrund von Förderungszusagen nach dieser Sonderrichtlinie ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

16. PUBLIKATION:

16.1 Der Hinweis über die Erlassung dieser Sonderrichtlinie oder ihre Änderung wird im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ unter Angabe der Zeit und des Ortes, an dem sie zur Einsicht aufliegt, verlautbart und ist zusätzlich ersichtlich auf der home-page des BMLFUW unter www.lebensministerium.at

16.2 Eine solche Veröffentlichung stellt im Sinne der ARR 2004 eine ausreichende Information für den Förderungswerber über seine Vertragspflichten dar.

16.3 Die Förderungsabwicklungsstelle hat darüber hinaus für eine geeignete Information der potentiellen Förderungswerber zu sorgen.

17. SUBJEKTIVES RECHT:

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser Sonderrichtlinie nicht.

18. GERICHTSSTAND:

Für Streitigkeiten aus dem Förderungsverhältnis sind die sachlich zuständigen Gerichte in Wien zuständig.

19. ALLGEMEINE RAHMENRICHTLINIEN:

Die "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" bilden einen integrierten Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und sind auf die gegenständliche Förderungsmaßnahme anzuwenden, soweit in der vorliegenden Sonderrichtlinie nicht anderes bestimmt ist.

20. GESCHLECHTSNEUTRALITÄT:

Alle in dieser SRL und sonstigen heranzuziehenden Rechtsgrundlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

21. INKRAFTTRETEN:

Diese Sonderrichtlinie sowie allfällige Änderungen treten am Tag nach der Genehmigung durch das zuständige Organ der Europäischen Union in Kraft.

Der Hinweis über die Erteilung der Genehmigung durch die Europäische Union erfolgt gemäß Punkt 16.

2013 GESCHÄDIGTE GEBIETE:

Burgenland:

gesamte Bundesland

Ackerbohne, Kartoffel, Klee – 2 schnittig*), 2-mähdige Wiese*), Ackerfeldfutter, Körnermais, Silomais, Ölkürbis, Soja, Sorghum/Hirse, Holunder, Apfel**, Birne**

*) nur in den Bezirken Oberpullendorf, Oberwart, Güssing und Jennersdorf

***) nur in den Bezirken Oberwart, Güssing und Jennersdorf

Steiermark

Gesamtes Bundesland bei:

Grünland, Feldfutter, Mais, Hirse, Ackerbohne, Kartoffel, Holunder, Saatmais, Ackerbohne, Feldgemüse (Kren, Salat, Paprika, Kraut, Einschnidekraut, Sommerchinakohl), Zwetschke, Himbeere, Brombeere,

Gebietskulisse Käferbohne:

Bezirke Hartberg-Fürstenfeld, Südoststeiermark, Leibnitz, Deutschlandsberg, Voitsberg, Graz, Graz-Umgebung

Gebietskulisse Zuckerrübe:

Bezirke Weiz, Hartberg-Fürstenfeld, Graz Umgebung, Leibnitz, Murtal

Gebietskulisse Apfel:

Bezirke Weiz, Südoststeiermark, Hartberg-Fürstenfeld, Graz, Graz-Umgebung, Deutschlandsberg, Leibnitz, Voitsberg

Gebietskulisse Birnen:

Bezirke Weiz, Hartberg-Fürstenfeld, Leibnitz, Südoststeiermark, Graz, Graz-Umgebung, Deutschlandsberg, Voitsberg

Gebietskulisse Pfirsiche:

Bezirke Weiz, Südoststeiermark, Graz, Graz-Umgebung, Hartberg-Fürstenfeld, Deutschlandsberg, Leibnitz, Voitsberg

Gebietskulisse Marillen:

Bezirke Weiz, Hartberg-Fürstenfeld, Graz, Graz-Umgebung, Südoststeiermark, Leibnitz, Voitsberg

Gebietskulisse Erdbeeren:

Bezirke Graz-Umgebung, Weiz, Hartberg-Fürstenfeld, Südoststeiermark, Leibnitz, Deutschlandsberg, Voitsberg, Bruck, Leoben, Murtal

Gebietskulisse Heidelbeeren:

Bezirke Graz-Umgebung, Weiz, Hartberg-Fürstenfeld, Südoststeiermark, Leibnitz, Deutschlandsberg, Voitsberg, Bruck, Leoben, Liezen

Gebietskulisse Schwarze Johannisbeeren – Industrieware:

Bezirke Südoststeiermark, Hartberg-Fürstenfeld, Weiz, Leibnitz, Deutschlandsberg, Voitsberg, Graz, Graz-Umgebung.

Wien

Gesamtes Bundesland

- Grünland (ein-, zwei-, drei- und mehrmähdige Wiesen, Streuwiesen, Dauerweiden, Hutweiden)
- Ackerfutterkulturen (Wechselwiese, Futtergräser, Klee, Luzerne, Klee)
- Körnermais
- Silomais
- Feldgemüse (Karotten, Schnittlauch, Radieschen)

Tirol

Silomais und Grünland in

Bezirk Imst: Imsterberg, Mieming, Obsteig, Tarrenz

Bezirk Innsbruck-Land: Absam, Ampass, Baumkirchen, Ellbögen, Fritzens, Hall in Tirol, Mils, Oberhofen im Inntal, Patsch, Rum, Thaur, Volders, Wattenberg, Wattens, Wildermieming

Bezirk Kitzbühel: Kössen, Schwendt

Bezirk Lienz: Ainet, Amlach, Dölsach, Gaimberg, Iselsberg-Stronach, Kals am Großglockner, Lavant, Leisach, Lienz, Matri in Osttirol, Nikolsdorf, Nußdorf-Debant, Oberlienz, Schläiten, St. Johann im Walde, Thurn, Tristach

Kärnten:

Gesamtes Bundesland

Körnermais, Sojabohnen, Kartoffel, Ölkürbis, Silomais, Sonnenblumen, Zuckerrüben,
Grünland und Feldfutter,

Strauchbeeren, Erdbeeren, Holunder

Entwurf

ANSUCHEN

an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) im Wege der zuständigen Förderungsabwicklungsstelle
(Einreichsstelle).....

auf Gewährung eines Zinszuschusses für ein Betriebsmitteldarlehen gemäß Sonderrichtlinie des BMLFUW, ZI LE.2.1.14/00-III/9/13, für Maßnahmen zur Existenzsicherung für durch die Dürre im Jahre 2013 geschädigte landwirtschaftliche Betriebe

Mit der Unterfertigung dieses Ansuchen und der umseitigen Verpflichtungserklärung nehme ich die „SRL des BMLFUW, ZI LE.2.1.14/00-III/9/13, für Maßnahmen zur Existenzsicherung für durch Dürreschäden im Jahre 2013 geschädigte landwirtschaftliche Betriebe“ als integrierten Bestandteil dieses Vertrages zwischen dem Bund und mir zur Kenntnis und verpflichte mich zu ihrer Einhaltung.

Ich lege nachfolgende Bestätigung des Kreditinstitutes über die Darlehensaufnahme sowie meine Bestätigung hinsichtlich der Flächen meines Betriebes im dürrebeschädigten Gebiet vor:

1. Bestätigung von Darlehensabschlüssen iS der „SRL des BMLFUW, ZI LE.2.1.14/00-III/9/13, für Maßnahmen zur Existenzsicherung für durch Dürreschäden im Jahre 2013 geschädigte landwirtschaftliche Betriebe“

Förderungsabwicklungsstelle Amt der Landesregierung	Einreichsstelle
Kreditinstitut:	BLZ (BIC):.....
Kreditnehmer	Zuname Vorname
Betriebsadresse	
Betriebsnummer	
Höhe des Darlehens	
Laufzeit des Darlehens	
Kontonummer (IBAN)	
Zeitpunkt des Darlehensabschlusses	
Datum und Bestätigung des Kreditinstitutes	

2. Flächen meines Betriebes im geschädigten Gebiet gemäß Anhang 1:

In Betracht kommende Flächen gemäß Punkt 7 der Sonderrichtlinie in geschädigten Gebieten	Fläche in ha (auf 2 Kommastellen)	Lage der Flächen
Grünland	ha	
Feldfutter	ha	
Mais und Hirse	ha	
Ölsaaten (ausgenommen Raps)	ha	
Eiweißpflanzen (ausgenommen Körnererbsen)	ha	
Kartoffel	ha	
Feldgemüse/Gärtnerisches Gemüse im Freiland, Ölkürbis	ha	
Saatmais, Holunder	ha	
Zuckerrüben	ha	
Obstbau	ha	

Darlehensobergrenze = **max. Darlehensbetrag**:.....

Beantragter Darlehensbetrag:

Zinszuschuss gemäß Barwerttable:

Nachweis über abgeschlossene Dürreversicherung bei versicherbaren Kulturen (Körner- und Silomais mt Ausnahme von Saatmais, Sonnenblume, Sojabohne, Ölkürbis und Kartoffel liegt bei ja 0 nein 0

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Ich nehme die „Sonderrichtlinie für Maßnahmen zur Existenzsicherung für durch Dürreschäden im Jahre 2013 geschädigte landwirtschaftliche Betriebe“ als integrierten Bestandteil des Vertrages zwischen dem Bund und mir zur Kenntnis und verpflichte mich, ihre Bestimmungen einzuhalten. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich im Fall der Nichteinhaltung der Bestimmungen der Sonderrichtlinie den Zinsenzuschuss gemäß den dort festgelegten Bestimmungen zurückzahlen habe.

Zustimmungserklärung

Ich stimme im Sinne des § 7 Abs. 2 i.V.m § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden ihn betreffenden personenbezogenen Daten der Bezirksbauernkammer (des Bezirksreferates), der Landes-Landwirtschaftskammer, der Landesregierung, dem Landeshauptmann, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, bei Zinsenzuschüssen dem Kreditinstitut, welches den vom Bund geförderten Kredit vergibt, dem Rechnungshof für Kontrollzwecke übermittelt werden können.

Widerrufsrecht

Ich kenne mein Recht, diese Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1012 Wien, zu widerrufen.

Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen (Zinsenzuschüsse) zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlagen des Widerrufs beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

Ich beantrage einen Zinsenzuschuss zu dem Darlehen in umseits ausgewiesener Höhe und bestätige durch meine Unterschrift die Richtigkeit der von mir gemachten Angaben.

Datum:

.....
Unterschrift des Förderungswerbers

SAMMELLISTE**für die Anforderung von Bundesmitteln**

Gemäß der Sonderrichtlinie, Zl. LE.2.1.14/**NN**-III/9/13, für "Maßnahmen zur Existenzsicherung für durch die Dürre 2013 geschädigten landwirtschaftlichen Betriebe" wird von der Abwicklungsstelle um Auszahlung der Bundesmittel für folgend aufgelistete Förderungswerber ersucht. Es wird bestätigt, dass die Landesmittel gemäß Punkt 9. der Sonderrichtlinie bereitgestellt werden.

Name, Adresse	Darlehenshöhe	Laufzeit in Jahren (1-3 Jahre)	Bundesmittel in €

Barwertberechnung für Betriebsmittelkredite (Dürreschäden)

Kredit in EUR	Laufzeit 3 Jahre		
	Bund	Land	Summe
5.000,00	54,07	54,07	108,14
10.000,00	108,13	108,13	216,26
20.000,00	216,26	216,26	432,52
30.000,00	324,39	324,39	648,78
40.000,00	432,53	432,53	865,06
50.000,00	540,66	540,66	1.081,32

1,25 % p.a. Referenzzinssatz
(0,625 % Bund + 0,625 % Land p.a., d.s. 1,25 p.a.) Halbjahresannuitäten dekursiv,